

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und

Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsman T. hat eine Nachfrage zu Hundegebell. Er schreibt:

»Sehr geehrter Herr Treese,

ich bin im März 2013 zum Schiedsman in U. gewählt worden. In dieser Funktion erhalte ich seit diesem Zeitpunkt auch die SchiedsamtZeitung, die ich natürlich mit großem Interesse lese.

Die Veröffentlichung bezüglich eines Vergleichsprotokolls bei Hundegebell (Heft 10,2013, Seite 227) veranlasst mich, Ihnen diese E-Mail zu schreiben.

Ich war überrascht über das, was ich in Ihrer Antwort gelesen habe. Denn es wurde in dieser Veröffentlichung und den hierzu gestellten Fragen an keiner Stelle darauf eingegangen, ob es sich dabei überhaupt um einen Fall für uns Schiedsleute handelt.

Diese Frage würde ich nach meinem derzeitigen Kenntnisstand mit nein beantworten. Der Grund dafür ist aus meiner Sicht, dass hier eine einschlägige öffentlich-rechtliche Rechtsvorschrift für NRW gilt, nämlich das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. März 1975 in der zur Zeit gültigen Fassung –. In diesem Gesetz ist in § 12 folgendes geregelt:

§ 12 Halten von Tieren

»Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von den Tieren erzeugten Lärm, mehr als nur geringfügig belästigt wird.«

Verstöße gegen diese Vorschrift werden von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden verfolgt.

Die zuständigen Behörden können Verstöße gegen dieses Gesetz einerseits als Ordnungswidrigkeit ahnden und andererseits anordnen (§ 15), dass Zustände beseitigt werden, die diesem Gesetz widersprechen. Zuständige Behörden sind nach § 14 LImSchG die Kreise und die kreisfreien Städte als Untere Immissionsschutzbehörde.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist mir nicht ganz klar, wo dort der Raum für das Tätigwerden einer Schiedsperson liegt, da es sich bei Belästigungen durch Hundegebell um einen Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Norm handeln könnte, denen die zuständige Behörde aufgrund entsprechender Beschwerden nachgehen und mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen begegnen könnte. Hierdurch hat die Antragstellerin bei einer entsprechenden Eingabe an die zuständige Behörde zumindest einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung dieser Behörde. Dabei ist die zu-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und

Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ständige Behörde verpflichtet, diese Beschwerde nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und darzulegen, ob und wie sie einzuschreiten beabsichtigt.

Ich bitte Sie darum, mir mitzuteilen, warum hier aus Ihrer Sicht der § 906 BGB einschlägig ist, zumal die Vorschrift des LImSchG wesentlich konkreter für den Fall des Hundegebells gefasst ist.

Für Ihre Mühe bedanke ich mich schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
M. T.

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr T.,

ganz herzlichen Dank für Ihre Zuschrift und Ihr Interesse an der SchiedsamsZeitung.

Sie haben sich eine große Mühe gemacht, die öffentlich-rechtliche Seite des Bellens von Hunden darzustellen.

In einer für uns beide lesbaren Zeitung war ja in den letzten Wochen mehrfach über große Wachhunde und deren nächtliches Bellen berichtet worden.

Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, dass ich in meiner Veröffentlichung »an keiner Stelle darauf eingegangen bin, ob es sich dabei überhaupt um einen Fall für uns Schiedsleute handelt«.

Das hatte ich als selbstverständlich vorausgesetzt.
.

Die meisten Schiedspersonen werden schon Schulungen im Nachbarrecht besucht haben und deshalb wissen, dass Ansprüche aus dem Nachbarrecht aus vier verschiedenen Quellen stammen können. Oder anders ausgedrückt, in vier unterschiedlichen Rechtsgebieten können sich Regelungen für das nachbarliche Verhältnis von Parteien finden.

Stellen Sie sich in Gedanken einmal vier Sprechblasen vor, wie wir sie aus Comic-Heften kennen.

In einer Sprechblase steht: Bürgerliches Gesetzbuch, in der nächsten: vertragliche Regelungen der Beteiligten, die dritte verweist auf das Gemeinderecht und die vierte sagt: öffentliches Recht.

Nun stehen diese Sprechblasen nicht allein und getrennt nebeneinander, sondern sie überlappen sich und gehen ineinander über.

Das soll versinnbildlichen, dass in mehreren der dargestellten Gebiete sich Ansprüche finden lassen, aus denen sich Folgen für die Parteien ergeben.

Das lässt sich am Beispiel des Hundegebells schön veranschaulichen.

Die öffentlich-rechtliche Seite haben Sie dargestellt. Der gestörte Nachbar kann sich an die Ordnungsbehörden wenden, wenn er sich durch »Immissionen« mehr als nur geringfügig gestört fühlt. Ob die Behörde tätig wird oder nicht entscheidet die Behörde.

Lärm und damit Hundegebell gehört aber auch zu den Immissionen des § 906 BGB und gibt

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und

Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



einen Abwehranspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Hundehalter, wenn die Nutzung des eigenen Grundstücks nicht nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

Darüber hinaus könnte zum Beispiel auch im Gemeinderecht – eines Bebauungsplanes – geregelt sein, dass keine Hundezwinger aufgestellt werden dürfen.

Im Falle der Zuwiderhandlung müsste der Nachbar sich an die Bauaufsicht wenden, damit der Zwinger abgerissen wird, um so wieder Ruhe einkehren zu lassen.

Jede dieser aufgezeigten Möglichkeiten steht nebeneinander. Der gestörte Nachbar hat somit ein Wahlrecht, wenn es mehrere Wege gibt.

Abschließend möchte ich betonen, dass ich nicht den pädagogischen Zeigefinger erheben wollte. Ich finde es ganz toll, dass sich eine Schiedsperson an die Redaktion wendet und Fragen stellt, die sie noch nicht in den Kursen des Bundesschiedsamtseminars stellen konnte oder automatisch beantwortet bekam.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg, aber auch Spaß an Ihrem neuen Ehrenamt.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Treese